



Soforthilfe:

Was muss ich als Kunde tun?



Ansprechpartner

GVG Rhein-Erft GmbH | Max-Planck Straße 11, 50354 Hürth
☎ 02233 7909-3502 | ✉ vertrieb@gvg.de | www.gvg.de





Soforthilfe:

Wer hat einen Anspruch?



Folgende Personen, Unternehmen oder Einrichtungen haben eine Berechtigung auf die Soforthilfe*:

- ✓ GVG-Haushaltskunden
- ✓ GVG-Kunden der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- ✓ Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung / WEG
- ✓ Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- ✓ staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- ✓ Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein

*Spätestens mit der Rechnung, die den Gasverbrauch von Dezember 2022 umfasst, wird die Soforthilfe als Entlastung ausgewiesen.

Wichtig für RLM-Kunden:

Bitte teilen Sie der GVG bis zum 31.12.2022 mit, dass Sie zu der anspruchsberechtigten Gruppe gehören.

Ansprechpartner

GVG Rhein-Erft GmbH | Max-Planck Straße 11, 50354 Hürth
☎ 02233 7909-3502 | ✉ vertrieb@gvg.de | www.gvg.de

